VERORDNUNG (EWG) Nr. 1110/76 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über bestimmte Durchführungsbestimmungen betreffend die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 902/76 (3), sieht in Artikel 8 vor, daß für künstlich getrocknetes Futter die Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 oder die Kaution spätestens beim Verlassen des Trocknungsbetriebs vorgelegt beziehungsweise gestellt wird.

Angesichts der Vermarktungsmethoden bei diesen Erzeugnissen stößt die Einhaltung des erwähnten spätesten Termins auf Schwierigkeiten. Um dies zu beheben, ist der Termin vorzulegen.

Verschiedene Trocknungsbetriebe verwenden das Futter in ihnen gehörenden landwirtschaftlichen Betrieben oder liefern es an ihre Mitglieder weiter. In diesem Fall stellt die künstliche Trocknung die bestmögliche Valorisierung des von den Landwirten erzeugten und genutzten Futters dar. Unter diesen Umständen ist die Freistellung der Kaution für die nicht von den Trocknungsbetrieben vermarkteten Mengen angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 wird den folgenden Artikeln entsprechend geändert.

Artikel 2

Artikel 8 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) für die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Monats, in welchem sie den Trocknungsbetrieb verließen, mit Ausnahme der Mengen, für welche vor diesem Zeitpunkt der Nachweis gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g) beigebracht wurde."

Artikel 3

Absatz 3 des Artikels 9 entfällt.

Artikel 4

(1) Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben d) und e) erhalten folgende Fassung:

„d) für Erzeugnisse der Tarifnummer 12.02 sowie der Tarifstellen 12.01 B und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, beim Nachweis, daß sie einen Verarbeitungs- bzw. Aufbereitungsgrad erreicht haben, der keine andere Verwendung mehr erlaubt;

e) für Erzeugnisse der Tarifnummer 12.02 sowie der Tarifstellen 12.01 B und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie verwendet werden, beim Nachweis, daß sie einen Verarbeitungsgrad erreicht haben, der keine Verwendung mehr erlaubt."

(2) An Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„g) für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74

— bis zum Durchschnitt der Mengen, die in den Wirtschaftsjahren 1974/1975 und 1975/1976 den Trocknungsbetrieb verlassen haben und nicht vermarktet wurden,

oder

— im Fall von Betrieben, die erst ab Wirtschaftsjahr 1975/1976 tätig sind, bis zu der Menge, die die betreffenden Betriebe in diesem Wirtschaftsjahr verlassen hat und nicht vermarktet wurde,

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 104 vom 21. 4. 1976, S. 8.

beim Nachweis, daß diese Erzeugnisse den Trocknungsbetrieb verlassen haben und nicht vermarktet wurden. Im Fall neuer Trocknungsbetriebe bestimmt der betreffende Mitgliedstaat die mengenmäßige Begrenzung auf Grund des Viehbestands des oder der landwirtschaftlichen Betriebe(s), der/die das Futter verbraucht."

(3) Artikel 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung :

„(3) Die Kaution kann auf Antrag des Beteiligten anteilmäßig je nach der Menge der Erzeugnisse, für die entweder ein Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e), f) oder g) beigebracht wurde, oder für die der Beteiligte auf sein Recht auf Abfertigung zum freien Verkehr verzichtet hat, freigestellt werden.

(4) Die Kaution verfällt, wenn der Beteiligte

a) nicht auf sein Recht auf Abfertigung zum freien Verkehr verzichtet hat,

b) — außer in Fällen höherer Gewalt — nicht binnen sechs Monaten nach dem letzten Geltungstag der „Eiweißlizenz" oder binnen neun Monaten nach Stellung der Kaution für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates genannten Erzeugnisse einen der Nachweise gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c), d), e), f) oder g) erbracht hat."

Artikel 5

In Artikel 11 Absatz 1 erhält der Text nach dem zweiten Gedankenstrich folgende Fassung :

„— hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Waren :

‚Bestimmt für die chemische oder pharmazeutische Industrie (Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission)',

‚Bestemt til kemisk eller pharmaceutisk industri (Kommissionens forordnung (EØF) nr. 677/76)'

‚Intended for the chemical or pharmaceutical industry (Commission Regulation (EEC) no. 677/76)'

‚Destiné à l'industrie chimique ou pharmaceutique (règlement (CEE) n° 677/76 de la Commission)'

‚Destinato all'industria chimica o farmaceutica (regolamento (CEE) n. 677/76 della Commissione)'

‚Bestemd voor de schemische of farmaceutische nijverheid (Verordening (EEG) nr. 677/76 van de Commissie)'."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4 Absatz 2 ist jedoch ab 1. April 1976 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission